

S 5 – Antrag an den Stadtparteitag

§ 4 Abs. 10 – Konkretisierung Einladungsmodus zu Stadtparteitagen

Einreicher/in:

Robert Wünsche, Thomas Grundmann

Beschlussvorschlag:

ändere § 4 Abs. 10 der Stadtverbandssatzung:

Der Stadtvorstand beruft den Stadtparteitag ein und sichert, dass Beschlussentwürfe spätestens zwei Wochen vor dem Stadtparteitag den Delegierten bzw. Mitglieder vorliegen. ...

in:

Der Stadtvorstand beruft den Stadtparteitag ein und sichert, dass Beschlussentwürfe spätestens zwei Wochen vor dem Stadtparteitag den Delegierten bzw. Mitglieder vorliegen.

Die Einladung erfolgt per E-Mail (wenn vorhanden), andernfalls postalisch. ...

Begründung:

- Parteitage kosten Geld, wovon die Partei mittel- und langfristig wahrscheinlich weniger zur Verfügung haben wird. Einladungen für eine Gesamtmitgliederversammlung kosten jeweils ca. 600 EUR; bei besonders umfangreichen Unterlagen auch mehr.
- Der technologische Fortschritt hat dafür gesorgt, dass viele Genoss/innen elektronisch erreichbar sind und dies auch als vorwiegende oder ausschließliche Kommunikationsmethode nutzen.
- Einladungen per E-Mail kosten die Partei 0 EUR; eingespartes Geld könnte also an sinnvollerer Stelle verwendet werden (politische Arbeit, Geschäftsstellenbetrieb).

mögliche Fragen und Antworten:

- **Ist das satzungstechnisch zulässig?**
 - Ja, siehe §30 Abs. 1 Bundessatzung.
- **Was ist mit Genoss/innen, die keine E-Mail bzw. kein Internet haben?**
 - Diese bekommen ihre Einladung selbstverständlich per Post.
- **Was passiert, wenn Genoss/innen ihre E-Mail-Adresse geändert haben?**
 - Dann müssen sie das bei der Stadtgeschäftsstelle melden (genauso, wie wenn man umzieht).
- **Was ist, wenn Genoss/innen die E-Mail überlesen?**
 - Das ist das Risiko des Einzelnen – egal ob bei E-Mail-Postfach oder Briefkasten.
- **Was wenn Genoss/innen (mit E-Mail-Adresse) Unterlagen dennoch postalisch haben wollen?**
 - Es ist unwahrscheinlich, dass dies passiert. Falls doch, ist eine Nachschickung von Unterlagen möglich. Wichtig ist jedoch die Klärung, dass die E-Mail als verbindlich gilt.
- **Warum dieser Antrag, wenn es satzungstechnisch jetzt schon möglich ist?**
 - ‚Satzungstechnisch möglich‘ heißt nicht ‚praktizierte Realität‘. Die meisten Kreisverbände laden vorzugsweise postalisch ein. Dieser Antrag soll aus der Ermöglichung eine Verpflichtung (zur Effektivierung) machen.
- **Ist der Parallelversand von E-Mail und Brief ein Zusatzaufwand für die Stadtgeschäftsstelle?**
 - Nicht wirklich. Die Filterung der Mitgliederdaten in 2 Listen macht maximal 5 Minuten Arbeitszeit aus.